



Weisung betreffend die akademische Verwaltung der Zulassungen und Studiengänge durch den Akademischen Dienst und die Studienberatung (SaCé) (Wsacé)

Vom 28. Oktober 2021 (Stand 1. September 2021)

Die Direktion der PH-VS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011,

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019,

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996,

eingesehen das Reglement betreffend Gebühren und finanzielle Beiträge an der Pädagogischen Hochschule Wallis (RGeb-PHVS) vom 6. Juli 2020,

eingesehen die geltenden Verordnungen und Reglemente über die Ausbildungen für die Primar- und Sekundarstufe,

beschliesst¹⁾:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Die vorliegenden Bestimmungen haben zum Ziel, eine Verwaltung der Zulassungsdossiers und Studiengänge gemäss den Qualitätsstandards des HFKG sicherzustellen.

² Sie regeln die wesentlichen Aspekte der akademischen Verwaltung durch den Akademischen Dienst und die Studienberatung (nachfolgend: SaCé), ergänzend zu den Bestimmungen der geltenden Verordnungen und Reglemente über die Ausbildungen für die Primar- und Sekundarstufe.

¹⁾ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

Art. 2 Zulassungsberatung

¹ Persönliche Anträge werden ohne eine formelle Einschreibung zu einem Ausbildungsprogramm nicht im Detail bearbeitet. Der Studienberater legt, gegebenenfalls in Absprache mit der Leitung des SaCé, die Grenzen seines Handelns fest.

Art. 3 Zulassung

¹ Eine Zulassung an der PH-VS kann nur erfolgen, wenn eine Bewerbung für die Ausbildung nach den von der PH-VS festgelegten Modalitäten eingereicht wurde.

Art. 4 Vorrang bei der Zulassung

¹ Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Kapazität der Ausbildung, so wendet der SaCé die in den Ausbildungsverordnungen und -reglementen festgelegten Zulassungskriterien an. Bei Bedarf setzt die Direktion in Absprache mit den zuständigen Kommissionen ergänzende Prioritäten fest.

² Abgelehnte Bewerber, die sich im Jahr nach der erstmaligen Ablehnung erneut bewerben, werden vorrangig zugelassen, sofern sie alle formalen Voraussetzungen erfüllen, die in den betreffenden Ausbildungsverordnungen und -reglementen festgelegt sind. Fälle eines definitiven Nichtbestehens bleiben vorbehalten.

³ Im Falle einer abgelehnten Bewerbung muss grundsätzlich ein neues Zulassungsdossier zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Art. 5 Zulassung unter Vorbehalt

¹ Unter Vorbehalt zugelassene Bewerber müssen spätestens am 31. Juli vor Antritt der Ausbildung das für die Zulassung geforderte Diplom, oder zumindest eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss, vorlegen. Andernfalls wird die Zulassung widerrufen. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

Art. 6 Zulassung nach definitivem Nichtbestehen und Ausschluss

¹ Bewerber, die sich nach einem definitiven Nichtbestehen in einem Studiengang für eine zum gleichen Diplom führende Ausbildung bewerben, müssen zwingend die zweijährige Wartezeit zwischen der Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens und der Zulassungsentscheidung einhalten.

² Die Direktion behält sich das Recht vor, die Zulassung des Bewerbers zu verweigern, wenn die Gründe, die zum definitiven Nichtbestehen oder Ausschluss geführt haben, mit der erwiesenen oder wiederholten Unfähigkeit zusammenhängen, die Unversehrtheit der anvertrauten Schüler zu gewährleisten.

Art. 7 Verzicht

¹ Im Reglement betreffend Gebühren und finanzielle Beiträge an der Pädagogischen Hochschule Wallis (RGeb-PHVS) sind alle finanziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Zulassung oder der Entscheidung über eine Exmatrikulation festgelegt.

² Wenn der Bewerber sich nach einem Studienplatzverzicht zu einem späteren Zeitpunkt erneut einschreiben möchte, muss er erneut ein vollständiges Zulassungsdossier gemäss den geltenden Regeln einreichen.

Art. 8 Beherrschung der Unterrichtssprache

¹ Nicht französisch- oder nicht deutschsprachige Bewerber müssen je nach angestrebter Ausbildung die Beherrschung der Unterrichtssprache auf der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachweisen. Bei der Einschreibung für die zweisprachige Ausbildung für die Primarstufe kann in einer der beiden Sprachen die Stufe C1 akzeptiert werden.

² Bewerber, die ausschliesslich eine moderne (gesprochene) Fremdsprache als Lehrfach auf der Sekundarstufe II wählen, müssen die Beherrschung der Unterrichtssprache mindestens auf der Stufe B2 nachweisen.

³ Abgesehen von Sonderfällen ist ein formelles Sprachzertifikat erforderlich. Der SaCé entscheidet hierüber nach Absprache mit den Ausbildungsverantwortlichen.

Art. 9 Zertifikate für moderne Fremdsprachen

¹ Das geforderte Sprachzertifikat Deutsch und Englisch für den Bachelor-Studiengang Primarstufe muss weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns des zugelassenen Bewerbers erworben worden sein. Darüber hinaus muss er den Nachweis erbringen, dass das bestätigte Niveau aufrechterhalten wurde. Der SaCé entscheidet hierüber nach Absprache mit den Ausbildungsverantwortlichen.

² Im Bereich der Ausbildung für die Sekundarstufe müssen Bewerber, die eine moderne (gesprochene) Fremdsprache als Lehrfach wählen und über einen vor 2015 abgeschlossenen Bachelor oder Master verfügen, ein Zertifikat über die sprachliche Kompetenz in der zu unterrichtenden Sprache vorweisen. Die erwartete Kompetenzstufe ist bei Bewerbern, die ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I anstreben, C1 und bei Bewerbern, die ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen anstreben, C2.

Art. 10 Berücksichtigung bereits absolvierter Studien

¹ Nach erfolgter Zulassung können die Studierenden die Berücksichtigung bereits absolvierter Studien beantragen (Anerkennungsantrag). In der Regel basiert die Berücksichtigung bereits absolvierter Studien auf den diesbezüglichen Normen der EDK.

² Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge wurde an den SaCé übertragen.

³ Die im Rahmen früherer Studien erworbenen ECTS-Kreditpunkte, für die der Studierende die Berücksichtigung beantragt, müssen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Datum der Einreichung des Zulassungsdossiers erlangt worden sein.

Art. 11 Studiengangwechsel

¹ Ein Studiengangwechsel ist sowohl während der Ausbildung für die Primarstufe wie auch während der Ausbildung für die Sekundarstufe möglich. Dazu muss der Studierende einen formellen Antrag bei dem zuständigen Studienberater einreichen. Der SaCé entscheidet hierüber nach Absprache mit den Studiengangverantwortlichen.

Art. 12 Beurlaubung

¹ Eine Beurlaubung kann für ein Semester gewährt und einmal verlängert werden. Sie wird an die Höchstdauer der Ausbildung angerechnet.

² Der Antrag ist vor Ende des laufenden Semesters an den SaCé zu stellen.

³ Die Gewährung der Beurlaubung setzt voraus, dass alle Module des Studienplans des Studierenden, die für das Ende des Semesters vor der Beurlaubung vorgesehen sind, erfolgreich abgeschlossen werden.

⁴ Beurlaubte Studierende müssen den SaCé mindestens zwei Monate vor Beginn des im Studienplan vorgesehenen Semesters über die Wiederaufnahme des Studiums oder die allfällige Verlängerung der Beurlaubung um ein Semester informieren. Das Studium ist nach maximal zwei Urlaubssemestern zwingend wieder aufzunehmen. Eine Überschreitung dieser Zeit aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

⁵ Während der Beurlaubung bleibt der Studierende weiterhin eingeschrieben und muss eine Gebühr in Höhe des Semesterbeitrags an den Studienkosten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und b RGeb-PHVS, also 200 Franken im Bachelor-Studiengang Primarstufe und 100 Franken in der Ausbildung für die Sekundarstufe, zahlen.

Art. 13 Vorübergehende Unterbrechung des Studiums

¹ Eine vorübergehende Unterbrechung des Studiums ist im Falle der Abwesenheit aufgrund von Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Wehrdienst oder nachgewiesener höherer Gewalt möglich. Sie wird nicht an die Höchstdauer der Ausbildung angerechnet.

² Sie kann gegenüber dem SaCé beantragt werden, der jederzeit darüber entscheiden kann.

³ Bei einer vorübergehenden Unterbrechung vor dem Ende eines Leistungsnachweis- oder Prüfungszeitraums ist eine Validierung der betreffenden Module nicht möglich.

⁴ Studierende, die ihr Studium vorübergehend unterbrochen haben, müssen den SaCé mindestens einen Monat vor Beginn des im Studienplan vorgesehenen Semesters über die Wiederaufnahme des Studiums informieren. Falls sich der Studierende nicht meldet oder auf Anfragen des SaCé nicht antwortet, entscheidet die PH-VS über die Exmatrikulation des Studierenden.

⁵ Während der vorübergehenden Unterbrechung bleibt der Studierende weiterhin eingeschrieben und muss eine Gebühr in Höhe des Semesterbeitrags an den Studienkosten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und b RGeb-PHVS, also 200 Franken im Bachelor-Studiengang Primarstufe und 100 Franken in der Ausbildung für die Sekundarstufe, zahlen.

Art. 14 Ausbildungsplan

¹ Zu Beginn eines jeden Semesters müssen die Studierenden ihre Einschreibung für die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen überprüfen. Falls gewünscht können Studierende zu Beginn eines jeden Semesters eine Anpassung ihres individuellen Ausbildungsplans beantragen. Änderungen müssen vom SaCé spätestens am Freitag vor Beginn des Lehrbetriebs genehmigt werden. Wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine Änderungen beim SaCé beantragt werden, ist der reguläre Studienplan einzuhalten.

Art. 15 Abbruch des Studiums

¹ Ein Abbruch des Studiums ist dem SaCé schriftlich mitzuteilen. Auf administrativer Ebene hat der Abbruch die Exmatrikulation zur Folge.

² Bei Abbruch vor dem Ende eines Leistungsnachweis- oder Prüfungszeitraums ist keine Validierung der betreffenden Module, einschliesslich der Lehrveranstaltungen mit kontinuierlicher Bewertung, möglich.

Art. 16 Gasthörernde

¹ Jede Person im Alter von mehr als 25 Jahren, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt und nicht an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Studienplans als Gasthörernde besuchen.

² Hierfür ist die Zustimmung der Studienleitung und des betroffenen Dozierenden/Lehrbeauftragten erforderlich. Letztere entscheiden auch, ob der Gasthörernde einen Leistungsnachweis erbringen darf. Dabei werden jedoch keine ECTS-Kreditpunkte gewährt.

³ Der Gasthörernde ist erst nach Zahlung der Gebühren gemäss Artikel 5 RGeb-PHVS zur Teilnahme an dem oder den festgelegten Modulen berechtigt.

⁴ Die administrativen Formalitäten werden vom SaCé übernommen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.10.2021	01.09.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.10.2021	01.09.2021	Erstfassung	-